



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Entscheiderbrief

Informationsschnelldienst

01/2021

Das BAMF

Inhaltsverzeichnis

Verfahren

VGH Baden-Württemberg: Syrien/Auch nach Entscheidung des EuGH keine „automatische“ Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für syrische Wehrpflichtige	4
OVG Bremen: Zeitpunkt für das Vorliegen eines Zweitantrages	4
Bundesamt widerruft Allgemeine Prozessklärung	5
Ausblick auf EASO-Aktivitäten im Jahr 2021	5

Aktuelle Rechtsfragen

Aus der Rechtsprechung	7
------------------------	---

Blick zum Nachbarn

EU-Partnerbehörde: Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit	8
---	---

Was sonst?Literatur

Informationszentrum Asyl und Migration weist hin auf...	10
---	----

Impressum

VGH Baden-Württemberg: Syrien / Auch nach Entscheidung des EuGH keine „automatische“ Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für syrische Wehrpflichtige

Nach dem Beschluss des 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 22. Dezember 2020 (Az. A 4 S 4001/20) folgt aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes im Urteil vom 19. November 2020 (C 238/19) nicht, dass unterschiedslos jedem syrischen Staatsangehörigen im wehrpflichtigen Alter die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sei dem europäischen Asylrecht jeder Automatismus grundsätzlich wesenfremd. Die vom Europäischen Gerichtshof vorgenommene Bewertung, wonach eine „starke Vermutung“ für eine Verknüpfung von politischer „Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung“ im Sinne von § 3 b Absatz 1 Nummer 5 Asylgesetz mit der vorgenommenen Militärdienstentziehung spricht, ließe die vorzunehmende individuelle Prüfung des Asylvorbringens auf Plausibilität nicht entfallen.

Folgeanträge führten daher nicht zwangsläufig zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Auch sei eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes grundsätzlich keine Änderung der Sach- oder Rechtslage im Sinne von § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die vom Gerichtshof formulierte «starke Vermutung» bei tatsächlich anzunehmender Militärdienstverweigerung ziele primär auf die Frage politischer Vorverfolgung, weshalb ein besonderes Augenmerk darauf zu richten sei, ob eine Vorverfolgung anzunehmen ist oder Nachfluchtgründe vorliegen. Dabei sei stets auch zu prüfen, ob heute (gegebenenfalls „noch“) eine begründete Furcht vor Verfolgung besteht. Die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (Leitentscheidung vom 27. März 2019; A 4 S 335/19) stünde demnach

im Einklang mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 22. November 2020 (C-238/19).

Andreas Dihlmann, 61E

OVG Bremen: Zeitpunkt für das Vorliegen eines Zweitantrages

Mit Urteilen vom 22. September 2020 (1 LB 327/19 und 1 LB 28/29) bestätigt das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen im Rahmen eines „Obiter Dictum“ die Rechtsauffassung des Bundesamtes dahingehend, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen eines Zweitantrages im Sinne des § 71a AsylG nicht auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung in der Bundesrepublik, sondern auf den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs abzustellen ist.

Dies ergebe sich aus der Systematik der Norm. Mit Zuständigkeit im Sinne des § 71a AsylG sei die internationale Zuständigkeit Deutschlands für die Prüfung des Asylantrages nach Maßgabe der Dublin III-VO gemeint. Läge eine solche nicht vor, sei eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 AsylG zu treffen. Eine solche Entscheidung nach dem Handlungsregime der Dublin-III-VO sei gegenüber einer Entscheidung nach § 71a AsylG vorrangig. Eine anderweitige Auslegung widerspreche auch dem Beschleunigungsgedanken des § 71a AsylG sowie der Intention des europäischen Asylsystems, einen Antrag auf internationalen Schutz nur in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einer vollständigen materiellen Prüfung zu unterziehen. Sobald eine solche einmal erfolgt sei, solle ein neues Verfahren nur noch stattfinden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel aufgezeigt werden, die ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Die Anwendung des § 71a AsylG erfordere des Weiteren, dass das erfolglos abgeschlossene Asylverfahren im Einklang mit der Grundrechte Charta und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durchgeführt worden ist (für Österreich bejaht). Für die Annahme eines Zweitantrages reiche auch der Abschluss eines Asylverfahrens aus, in dem das

Vorbringen von Antragstellenden inhaltlich vollumfänglich geprüft worden sei. Es müssten nicht auch spätere Folgeverfahren abgeschlossen sein. Andernfalls könnten Antragstellende in dem Mitgliedstaat, der einen Erstantrag abgelehnt hat, einen Folgeantrag stellen, und dann während des laufenden Folgeantragverfahrens in einen anderen Mitgliedstaat einreisen, um dort einen erneuten Antrag zu stellen, der vollumfänglich geprüft werden müsse. Dies würde den Sinn und Zweck eines gemeinsamen europäischen Asylsystems konterkarieren.

§71a stehe auch „offensichtlich“ im Einklang mit EU-Recht. Insbesondere überzeuge die von der EU-Kommission vertretene Auffassung, dass eine solche Regelung mit Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 2 Buchstabe q der Verfahrensrichtlinie unvereinbar sei, nicht. Der Unionsgesetzgeber habe die Absicht, mitgliedstaatsübergreifende Sachverhalte regeln zu wollen, hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht.

Georg Meyer, 61E

Bundesamt widerruft Allgemeine Prozess- erklärung

Einzelfallbezogen, effektiv und aktiv soll die Prozessführung des Bundesamtes sein. Mit der Verbesserung der Personalausstattung sieht sich das Bundesamt in der Lage von der bisher gegenüber der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Allgemeinen Prozessklärung, die aus dem Jahr 2017 stammt, Abstand zu nehmen. Vor allem das pauschale Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und die Zustimmung zu der Erledigung der Hauptsache als Generalerklärung, die bislang in den Klageverfahren in der ersten Instanz galt, konterkarieren das Ziel einer aktiven Prozessarbeit.

Dem geschuldet verwenden die Prozesssachbearbeitenden nunmehr Klageerwiderungen, bei denen einzelfallbezogen erforderliche Prozessklärungen ausgewählt werden können. Hierdurch kann auf

regionale Besonderheiten oder auch eine bestimmte Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte eingegangen werden. Die derzeitige pandemiebestimmte Lage ist bei der Auswahl geeigneter Prozessklärungen ebenfalls zu berücksichtigen. In zeitlicher Hinsicht entfällt die Allgemeine Prozessklärung für alle ab dem 01.01.2021 neu eingegangenen Klageverfahren. Sie gilt weiter für bis dahin anhängig gewordene Verfahren mit Ausnahme des Einverständnisses mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und der Zustimmung zur Erledigung der Hauptsache, soweit noch keine prozessuale Gestaltungswirkung eingetreten ist.¹ Demgemäß kann ein Einstellungsbeschluss erst ergehen, wenn beide Prozessparteien entsprechende Erklärungen abgegeben haben. Gleiches gilt für ein Urteil ohne mündliche Verhandlung. Auch hier bedarf es des beiderseitigen Verzichts.

Die Rechtsprechung zur früheren allgemeinen Beteiligungserklärung des durch das Zuwanderungsgesetz abgeschafften Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten steht dem nicht entgegen. Beteiligungserklärungen von Vertretern des öffentlichen Interesses bedürfen zur Entfaltung ihrer Rechtswirksamkeit und der prozessualen Gestaltungswirkung weder einer Zustimmung der Parteien noch einer Bestätigung durch ein Gericht.²

Susann Kegel, 61D

¹ Schoch/Schneider, VwGO, 39. EL Juli 2020, § 101 Rn. 12, zu den Ansichten auch Bühns, NVwZ 2020, 1638 f.

² BVerwG, Urteil vom 27. Juni 1995 – 9 C 7/95 –, BVerwGE 99, 38-45

Ausblick auf EASO- Aktivitäten im Jahr 2021

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO, englisch: European Asylum Support Office) mit Sitz auf Malta ist zuständig für die Förderung der Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) im Bereich Asyl. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

unterstützt seit vielen Jahren das EASO mit Mitarbeitenden aus dem Asylbereich im Rahmen von Auslandseinsätzen in Griechenland, Italien, Zypern und Malta.

Die Corona-Pandemie und das damit verbundene hohe Infektionsgeschehen hatte auch Einfluss auf die EASO-Einsätze. Im März 2020 wurden aufgrund der angespannten Situation alle Einsätze abgebrochen und bereits entsandte Entscheiderinnen und Entscheider aus ihren Auslandseinsätzen nach Deutschland zurückgeholt. Auf der Grundlage eines von EASO erarbeiteten Sicherheits- und Hygienekonzeptes konnte dann ab Ende September wieder mit den Einsätzen gestartet werden. Trotz einer fast sechsmonatigen Unterbrechung wurden im Jahr 2020 insgesamt 23 Einsätze von 20 engagierten Mitarbeitenden durchgeführt. Auch 2021 sind zahlreiche EASO-Einsätze geplant; seit Ende Dezember 2020 liegen die offiziellen EASO Operating Pläne für das Jahr 2021 vor. Neben Griechenland, Italien, Malta und Zypern wird es in diesem Jahr erstmals auch eine EASO-Unterstützungsmaßnahme für Spanien geben. Auf folgende Schwerpunkte wird sich EASO in den einzelnen Einsatzländern 2021 fokussieren.

Griechenland

Neben der weiteren Rückstandsbearbeitung in den Insel-Hotspots, wird der Fokus auf die Unterstützung der griechischen Behörden beim Aufbau und Management von Aufnahmeeinrichtungen auf dem nördlichen Festland gerichtet sein. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Errichtung der neuen Aufnahmeeinrichtung auf Lesbos, wobei EASO hier als Teil der Task Force der Kommission agiert und zusätzlich Experten aus anderen Mitgliedstaaten im Ingenieur- und Planungsbereich anfordert.

Italien

Bereits seit 2020 legt EASO verstärkt den Fokus auf strategische und strukturelle Verbesserung des italienischen Asyl- und Aufnahmesystems sowie auf zweitinstanzliche Unterstützung. Dies soll unter Berücksichtigung des aktuell weiterhin geltenden Gesundheitsnotstandes aufgrund der COVID-19 Pandemie auch in 2021 fortgesetzt werden.

Malta

In Malta liegt der Fokus auf dem Rückstandsabbau von Asylanträgen in erster Instanz und eine stetige

Verbesserung des Zugangs zum Asylverfahren für Geflüchtete durch Erhöhung der Kapazitäten in der Verwaltung und Verbesserung der Aufnahmestandards. Außerdem wird EASO sich verstärkt in Querschnittsbereichen wie IT-Projekten, Schulungen für Mitarbeitende und Logistik einbringen.

Zypern

Der Schwerpunkt der Zusammenarbeit zwischen EASO und den örtlichen Behörden wird sich vor allem auf einen verbesserten Prozessablauf bei den Registrierungen konzentrieren. Außerdem soll der Zugang zum Asylverfahren für Geflüchtete weiter verbessert werden sowie die Qualität in Bezug auf die Prüfung der Schutzbedürftigkeit weiter erhöht werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Erhöhung der Aufnahmeeinrichtungen in Pounara.

Spanien

EASO wird in diesem Jahr erstmalig auch unterstützend in Spanien tätig sein. Die Migrationsherausforderungen in Spanien haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Insbesondere die Kanarischen Inseln sind betroffen. Parallel zu dem relativ stetigen Zustrom von Migranten, die über den Luftweg einreisen, haben Seankünfte auf den Kanarischen Inseln im letzten Jahr dramatisch zugenommen. Der Fokus der Unterstützungsmaßnahme liegt insbesondere auf der Implementierung eines funktionierenden Aufnahmesystems und entsprechender Unterbringungsinfrastruktur auf den Kanarischen Inseln. EASO wird beim Aufbau und Schulung von geeignetem Personal mithelfen und die nationalen Behörden bei der Professionalisierung von internen Prozessen und Projektmanagement unterstützen.

Referat 91B ist verantwortlich für die Entsendung und Betreuung von BAMF-Mitarbeitenden, die im Rahmen von EASO-Einsätzen im Ausland tätig sind. Während eines Auslandseinsatzes leisten die Kolleginnen und Kollegen einen wichtigen Beitrag zur europäischen Solidarität und unterstützen über EASO direkt die Asylsysteme in den jeweiligen Einsatzländern. Die Arbeit im Auslandseinsatz bietet die Möglichkeit Erfahrungen in einem internationalen Team zu sammeln und einen Beitrag für die europäische Zusammenarbeit zu leisten. Entscheider/in oder Mitarbeitende im AVS-Bereich können sich bei Interesse für einen Auslandseinsatz melden. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Aufnahme in den Auslandspersonalpool und eine entsprechen-

de Einsatzvorbereitung, die vor einer Entsendung durch Referat 91B koordiniert wird. Das nächste Interessenbekundungsverfahren ist in diesem Frühjahr geplant und wird rechtzeitig über INFOPORT bekanntgegeben.

Patrick Buttler, 91B

Aus der Rechtsprechung

OVG Rheinland-Pfalz: Afghanistan / Beurteilung der humanitären Lebensbedingungen für junge und gesunde afghanische Staatsangehörige angesichts der Covid-19-Pandemie

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 30. November 2020 (Az. 13 A 11421/19.OVG) die Berufung eines Antragstellers zurückgewiesen, einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes verneint und hält in seiner Entscheidung auch die Voraussetzungen für das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Afghanistan für nicht gegeben. Es setzt seine Rechtsprechung aus der Entscheidung vom 22. Januar 2020 (Aktenzeichen: 13 A 11356/19.OVG), wonach junge, männliche afghanische Staatsangehörige, die keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufweisen, bei einer Rückkehr in den Raum Kabul regelmäßig auch dann nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen existentiellen Gefahr ausgesetzt sind, wenn sie keine Unterstützung durch Familien- oder Stammesangehörige erhalten fort und verneint einen Anspruch nach § 60 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die prekären humanitären Bedingungen in Afghanistan hätten sich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie zwar weiter verschärft, jedoch

sei für junge, männliche afghanische Staatsangehörige, die keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufwiesen und die ausreichend belastbar und durchsetzungsfähig seien und/oder über familiäre beziehungsweise soziale Beziehungen verfügten selbst in Anbetracht der Auswirkungen der Corona-Pandemie seit März 2020 auf die humanitären Lebensbedingungen in Afghanistan und Kabul das für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention erforderliche hohe Schädigungsniveau nicht gegeben.

Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis des Bundesamtes:

Die Entscheidung bestätigt die Entscheidungspraxis des Bundesamtes, wonach die humanitären Bedingungen in Afghanistan grundsätzlich keine extreme Gefahrenlage im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) begründen.

Christa Welter, 61E

EuGH: Ungarn verstieß mehrfach gegen EU-Recht

Mit Urteil vom 17. Dezember 2020 (Az. C-808/18) entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass Ungarn mit seinen Abschottungsmaßnahmen gegen Asylsuchende mehrfach gegen europäisches Recht verstieß. So stellten die Luxemburger Richter fest, dass Antragstellende keine Möglichkeiten hatten, einen Asylantrag zu stellen, in den Transitzonen inhaftiert waren und unrechtmäßigerweise in das ungarisch-serbische Grenzgebiet abgeschoben wurden.

Ungarn hatte im Jahr 2015 neue Asylgesetze erlassen und unter anderem zwei sogenannte Transitzonen an der serbischen Grenze errichtet, wo Schutzsuchende einen Asylantrag stellen sollten. Den Zugang zu diesen beiden Transitzonen beschränkte das

Land dabei drastisch, sodass gemäß Urteil die Verpflichtung, einen effektiven Zugang zum Verfahren für die Zuerkennung internationalen Schutzes zu gewährleisten, verletzt wurde. Weiterhin stellte der EuGH klar, dass die auferlegte Pflicht, bis zur Entscheidung über den Asylantrag in den Transitzone zu verbleiben, einer Haft gleichkommt. Eine solche Inhaftierung könne zwar bei bestimmten Fallgruppen erlaubt sein, die ungarische Praxis ist jedoch nicht von Artikel 2 Buchstabe h der Aufnahmerichtlinie gedeckt. Schließlich kam der Gerichtshof zum Ergebnis, dass Ungarn mit seiner Abschiebepaxis gegen die Rückführungsrichtlinie verstoßen hat. So wurden regelmäßig Schutzsuchende unter Zwang hinter einen Zaun kurz vor die serbische Grenze gebracht, sodass sie keine andere Möglichkeit hatten, als das ungarische Hoheitsgebiet Richtung Serbien zu verlassen. Diese Praxis stellt eine zwangsweise Rückführung dar.

Die Luxemburger Richter betonten in ihrer Entscheidung zwar, dass Ungarn die beiden Transitzone bereits geschlossen hat, da über diese bereits im Mai 2020 im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens eines ungarischen Gerichts entschieden wurde. Das Gericht musste sich jedoch auf den Zeitpunkt beziehen, an dem die von der Kommission festgestellten Mängel hätten beseitigt werden müssen. Dies war bereits der 8. Februar 2018.¹

Neusten Medienberichten zufolge hält Ungarn auch nach dem Urteil an der Praxis fest, Asylsuchende pauschal ohne Einzelfallprüfung über die Grenze nach Serbien abzuschicken. Das ungarische Helsinki-Komitee dokumentierte seit dem Urteil über 3000 Abschiebungen über die Grenze zu Serbien und spricht von einem offenen Rechtsbruch.²

Andreas Emcev, 62E

EU-Partnerbehörde: Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit

Das Vereinigte Königreich trat am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union (EU) aus und befand sich bis zum Jahreswechsel in einer Übergangsphase. Diese sollte eine geregelte Abwicklung aller in- und außereuropäischen Beziehungen regeln. In der Migrations- und Asylpolitik steht das Dublin-Verfahren im Mittelpunkt der Diskussion. Das Vereinigte Königreich konnte sehr lange von der Dublin-III-Verordnung und ihren Vorgängern profitieren, weil die meisten Antragstellenden über die EU einreisten und auf der Basis der Dublin-Abkommen an den jeweiligen Mitgliedstaat verwiesen werden konnten. Seit 2016 ist dies jedoch nicht mehr der Fall: Aufgrund von Kapitel 3 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 Dublin-III-VO erfolgten deutlich mehr Überstellungen in das Vereinigte Königreich, als umgekehrt.¹ Während der Übergangsphase war die Anwendung des Dublin-Verfahrens unberührt, aber seit dem 01. Januar 2021 gibt es einige Veränderungen.

Was ändert sich – Welche Regeln gelten noch?

Seit dem Ende der Übergangsphase ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Teil der Dublin-III-Verordnung.² Dadurch wird es keine Überstellungen mehr im Rahmen des Dublin-Verfahrens geben. Zudem wurde das Vereinigte Königreich zum 01. Januar 2021 von der Datenbank EURODAC getrennt. Das bedeutet, dass alle Informationen von Asylantragstellenden im Vereinigten Königreich gelöscht worden sind und keine neuen Informationen hinzukommen können. Ebenfalls kann nicht mehr auf europäische Daten zugegriffen werden. Auch wurde die Verbindung zu DublinNET getrennt, so dass eine Kommunikation der Mitgliedstaaten mit dem Vereinigten Königreich über dieses europaweite Nach-

1 Vgl. Gerichtshof der Europäischen Union, PRESSEMITTEILUNG Nr. 161/20: Ungarn hat gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht im Bereich der Verfahren für die Zuerkennung internationalen Schutzes und der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger verstoßen. Unter: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-12/cp200161de.pdf> (abgerufen am 12.01.2021).

2 Vgl. Redaktion beck-aktuell: Trotz EuGH-Urteils: Ungarn schiebt Asylsuchende noch immer ab. <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/trotz-eugh-urteils-ungarn-schiebt-asylsuchende-noch-immer-ab> (Zugriff am 20.01.2021).

1 Vgl. Gower, Melanie (2020): Brexit: the end of the Dublin III Regulation in the UK. Briefing Paper Number 9031, 21.12.2020. House of Commons Library, S. 6. <http://researchbriefings.files.parliament.uk/documents/CBP-9031/CBP-9031.pdf> (abgerufen am 18.01.2021).

2 Vgl. EASO (2020): Brexits's impact on Dublin. Factsheet and FAQ. EASO Network of Dublin Units. 19.11.2020, S. 3.

richtensystem nicht mehr möglich ist.

Im Rahmen der Bearbeitung von Asylverfahren hat dies zunächst die Konsequenz, dass das Vereinigte Königreich aufgrund fehlender Aufnahme in die Anlage I (zu § 26a AsylG) kein „sicherer Drittstaat“ im Sinne des Artikel 16a Absatz 2 Grundgesetz ist. Für aus dem Vereinigten Königreich eingereiste Antragsteller ist damit auch der Anwendungsbe- reich des grundgesetzlich geschützten Asylrechts eröffnet. Allerdings ist für diesen Personenkreis beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte nunmehr die Vorschrift des Artikel 35 der Verfah- rensrichtlinie (2013/32/EU) zu beachten. Dort ist das Konzept des Ersten Asylstaats unionsrechtlich geregelt. Danach gelten für die dort geregelten Fallkonstellationen, dass ein Antragsteller entweder in dem betreffenden Staat als Flüchtling anerkannt wurde und er diesen Schutz weiterhin in Anspruch nehmen darf oder ihm in dem betreffenden Staat anderweitig ausreichender Schutz, einschließlich der Anwendung des Grundsatzes der Nicht-Zurückwei- sung, gewährt wurde, hinsichtlich der Rechtsfolgen Besonderheiten. Nach den Regelungen der §§ 29 Absatz 1 Nr. 4, 27 AsylG, in denen das Konzept des ersten Asylstaates im bundesdeutschen Recht um- gesetzt ist, ist ein entsprechender Asylantrag als unzulässig abzulehnen, so dass eine Rückführung von Antragstellern in das Vereinigte Königreich bei Vor- liegen der Voraussetzungen weiterhin in Betracht kommt. Von der Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung durch das Vereinigte König- reich geht das Bundesamt aus. Voraussetzung für eine entsprechende Entscheidung ist weiterhin, dass er von diesem Staat wieder aufgenommen wird.

Das Vereinigte Königreich ist aber auch weiterhin an zwei Abkommen gebunden: Die Genfer Flüchtlings- konvention von 1951 verpflichtet die teilnehmenden Staaten Schutzsuchende aufzunehmen beziehungs- weise deren Anträge rechtmäßig zu prüfen. Jedoch gibt es im internationalen Recht kein Äquivalent zum subsidiären Schutz – das Vereinigte Königreich ist also nicht verpflichtet, diesen zu gewähren.³ Gleichwohl muss das Land sein nationales Asylrecht nach wie vor an der europäischen Menschenrechts-

konvention (EMRK) orientieren.⁴ Diese beinhaltet jedoch keine Bestimmungen bezüglich des Rechts von Asylsuchenden, bis zur Entscheidung über ihren Antrag in demjenigen Land bleiben zu können, in welchem sie den Antrag gestellt haben. Dies wird hingegen durch die Asylverfahrens- und Aufnahme- richtlinien der EU garantiert.⁵

Somit kann das britische Migrationsrecht, welches etwas strikter ist als das europäische, einige Lücken, die das Dublin-Verfahren hinterlässt, nicht schlie- ßen.⁶ Dies trifft auch bei der Familienzusammenfüh- rung zu, die nach den Regelungen der Asylverfah- rensrichtlinie (2013/32/EU) durchgeführt werden kann. Unilateral hat sich das Vereinigte Königreich selbst verpflichtet, Familienzusammenführungen, die noch während der Übergangsphase eingeleitet wurden, weiterzubearbeiten. Die EU hat für derar- tige Fälle noch keine Entscheidung getroffen. Ohne ein weiteres Abkommen könnte es also keine siche- re und legale Familienzusammenführung zwischen den Dublin-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich geben.

Wird es ein neues Abkommen geben?

Keine der bisherigen öffentlichen Dokumente zei- gen einen konkreten oder detaillierten Plan für Verhandlungen über ein neues Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

An anderen Stellen, wie der politischen Erklärung von Oktober 2019 und im Entwurf des Überein- kommens zum Aufbau einer neuen Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich hält die EU zwar fest, gemeinsam illegale Migration bekämpfen und Schutzbedürftige schützen zu wollen, eine mögli- che Neuregelung des Dublin-Verfahrens ist jedoch explizit kein Thema im Austrittsabkommen. Ande- rerseits arbeiten die Mitgliedstaaten der EU selbst an einer Revision der Dublin-III-Verordnung. Die Europäische Kommission veröffentlichte hierzu am 23. September 2020 einen Vorschlag für ein neues Migrations- und Asylpaket. Es ist nun davon aus- zugehen, dass sich zuerst EU-weit auf eine neue Migrationspolitik geeinigt werden muss, bevor ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich ausge-

³ Vgl. Dr. Gauci, Jean-Pierre (2017): FAQ: Brexit and UK Refugee Law and Policy. In: British Institute of International and Compar- ative Law (BIICL). https://www.biicl.org/documents/1531_faq_-_brexit_and_uk_refugee_law_and_policy.pdf?showdocument=1 (abgerufen am 18.01.2021).

⁴ Vgl. EASO (2020): S. 4.

⁵ Vgl. House of Lords European Union Committee (Oktober 2019): Brexit: refugee protection and asylum policy, <https://publications.parliament.uk/pa/ld201719/ldselect/lducom/428/428.pdf> (abgerufen am 15.01.2021), S. 29.

⁶ Vgl. Gower, Melanie (2020): S. 13.

handelt werden kann.⁷

Das Vereinigte Königreich hat sich bei einigen Gelegenheiten dafür ausgesprochen, eine gemeinsame Regelung für das Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger zu finden und postuliert, dass im Bereich der Familienzusammenführung und unbegleiteten Minderjährigen weiterhin mit der EU zusammengearbeitet werden soll.⁸ Es wurde sogar ein Abkommen zum Transfer unbegleiteter Minderjähriger mit dem Ziel der Familienzusammenführung innerhalb der EU und dem Vereinigten Königreich vorgeschlagen. Die EU lehnte diesen Vorstoß des Vereinigten Königreichs jedoch ab⁹ und stellte sich laut Medienberichten auch gegen das Rückübernahmeabkommen, das von den Briten vorgeschlagen wurde.¹⁰

Wenn es zu keinem Abkommen mit der EU kommt, so spricht sich das Vereinigte Königreich für bilaterale Abkommen mit seinen relevanten Nachbarstaaten aus. Dieses Bestreben stößt aber auf zweierlei Probleme: Zum einen dürfen EU-Mitgliedstaaten keine bilateralen Abkommen treffen, solange sich die EU noch in gleichen Verhandlungen befindet, und zum anderen liegen die Kompetenzen für die vorgeschlagenen bilateralen Abkommen in der Zuständigkeit der EU.¹¹

Die künftige Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in der Migrations- und Asylpolitik lässt sich also noch nicht konkretisieren.

Kathrin Fiedler, 62E

⁷ Vgl. Gower, Melanie (2020): S. 9.

⁸ Vgl. Home Office, Asylum and Family Policy Unit (2020): Statement of policy in relation to family reunion of unaccompanied children seeking international protection in the EU or the UK. <https://www.gov.uk/government/publications/unaccompanied-asylum-seeking-children-family-reunion-policy-statement/statement-of-policy-in-relation-to-family-reunion-of-unaccompanied-children-seeking-international-protection-in-the-eu-or-the-uk> (Abruf am 19.01.21).

⁹ Vgl. Gower, Melanie (2020): S. 10.

¹⁰ Vgl. Rankin, Jennifer (2020): EU rejects British plan für post-Brexit return of asylum seekers. The Guardian, 20.08.2020. <https://www.theguardian.com/politics/2020/aug/20/eu-rejects-british-plan-for-post-brexit-return-of-asylum-seekers> (Abruf am 19.01.21).

¹¹ Vgl. Gower, Melanie (2020): S. 9-11.

Veröffentlichungen anderer

Armbruster, Wolfgang; Barwig, Klaus; Frings, Dorothee; Janda, Constanze; Weidmann, Manfred: Geflüchtete ohne Aufenthaltstitel - (Kein) Bleiberecht durch Arbeit? In: Informationsbrief Ausländerrecht : InfAusLR. - 42 (2020), Heft 3, Seite 93-98

Bauer, Angela; Schreyer, Franziska: Die Gründe für eine ungeklärte Identität von Geflüchteten sind vielfältig. - 21. Juli 2020. - Nürnberg : IAB, 2020. - 1 Online-Ressource (8 Seiten)

Bühs, Jacob M.: Die gerichtliche Befragung des Klägers im Asylprozess. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. - 40 (2020), Heft 4, Seite 134-139

Praschma, Ursula Gräfin: Vereinheitlichung der Asyl-Entscheidungspraxis im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. - 40 (2020), Heft 7, Seite 223-230

Demnächst lesen Sie:

- Aus der Anhörung
- Aus der Rechtsprechung
- EU-Partnerbehörden

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

01/2021

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bildnachweis

iStockphoto

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechstdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: [informationsvermittlungsstelle\(at\)bamf.bund.de](mailto:informationsvermittlungsstelle(at)bamf.bund.de) <https://milo.bamf.de> .
Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen
unter: www.bamf.de/publikationen

Die Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia

 [@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de

